

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

An die Präsidenten
der (Landes-)Zahnärztekammern

c/c
an die (Haupt-)Geschäftsführer
der (Landes-)Zahnärztekammern

Der Präsident

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl	Datum
	Pen/BKo	-101	29. Mai 2015

Die Auftraggeberhaftung des Zahnarztes nach dem Mindestlohngesetz

Sehr geehrte Herren Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Berufsstandes werden die Auswirkungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auf die zahnärztliche Berufsausübung diskutiert. Für erhebliche Unsicherheit sorgt dabei die Regelung des § 13 MiLoG, der pauschal auf die Regelung des § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) verweist und damit eine Auftraggeberhaftung für die Einhaltung des Mindestlohns beim Auftragnehmer implementiert.

Der Vorstand der Bundeszahnärztekammer hatte die bestehende Rechtsunsicherheit im Berufsstand zum Anlass genommen, die zuständige Bundesarbeitsministerin Nahles aufzufordern, sich zu dieser Problematik zu äußern und Auskunft darüber zu geben, wie die Regelung des § 13 MiLoG insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt als Auftraggeber und Zahntechniker als Auftragnehmer zu verstehen sein soll.

Nach mit Schreiben vom 13.05.2015 mitgeteilten Auffassung der Ministerin hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/2010 (neu), S. 23) zum Ausdruck gebracht, dass die Vorschrift des § 13 MiLoG durch den Verweis auf das AEntG an die dortige Rechtslage und Ausgestaltung der Haftung insbesondere durch die Rechtsprechung angeglichen worden ist. Erfreulicher Weise wird dadurch vom Ministerium unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu § 14 AEntG klargestellt, dass beispielsweise die Beauftragung einer Reinigungsfirma mit der regelmäßigen Reinigung der Praxisräume nicht unter die Regelung des § 13 MiLoG fällt, da der Zahnarzt als Auftraggeber den Reinigungsauftrag erkennbar nicht zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vergibt.

Nach der Ministerin haftet die Zahnärztin/der Zahnarzt für Mindestlohnanprüche der in dem zahntechnischen Labor beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Zahnarzt, der Leistungen bei einem zahntechnischen Labor in Auftrag gibt und damit eine eigene (gegenüber dem Patienten) vertraglich übernommene Pflicht weiterreicht und, soweit diese Ansprüche aus der Durchführung gerade dieser in Auftrag gegebenen Werk oder Dienstleistung resultieren. Wann genau diese Voraussetzungen vorliegen sollen, bleibt dabei weiterhin offen.

Die Bundeszahnärztekammer empfiehlt daher dem Berufsstand neben der sorgfältigen Auswahl der Geschäftspartner, sich vom zahntechnischen Labor schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Vorgaben des Mindestlohngesetzes eingehalten werden. So kann gewährleistet werden, dass der Zahntechniker dem Zahnarzt auf Ersatz seines Schadens haftet, wenn ein Zahntechniker Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestlohngesetzeswidrig beschäftigt und der Zahnarzt deswegen in Anspruch genommen wird. Ein vollständiger vertraglicher Haftungsausschluss ist leider nicht erreichbar.

Diesem Schreiben ist ein Musterschreiben für die Kolleginnen und Kollegen angefügt, dass zu ihrer freien Verfügung dient.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Engel', written in a cursive style.

Dr. Peter Engel